

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
(Übernachtungssteuer)
im Gebiet der Gemeinde Lohfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Gemeinde Lohfelden beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Lohfelden erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet (Übernachtungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- 1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer privat veranlassten entgeltlichen Übernachtung in einem in der Gemeinde Lohfelden belegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnlichen Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- 2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.
- 3) Eine privat veranlasste Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast die Berufsbedingtheit eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder im Falle eines selbständig Tätigen oder Geschäftsführers durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen nachweist. Dieser Nachweis ist bei der Gemeinde Lohfelden – Steueramt – durch den Beherbergungsbetrieb mit der Steueranmeldung (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung) einzureichen. Der mit Unterschrift versehene Nachweis muss enthalten:
 - Name des Beherbergungsgastes,
 - Zeitangabe zum Aufenthalt und Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen,
 - Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit,
 - Name und Adresse des Arbeitgebers bzw. bei Geschäftsführern Name und Sitz der Gesellschaft oder bei selbständig Tätigen die eigene Adresse.
- 4) Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung durch den Beherbergungsgast nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, beim Geschäftsführer an die Gesellschaft und bei einem selbständig Tätigen Beherbergungsgast an diesen persönlich erstattet.

§ 3**Höhe der Übernachtungssteuer**

- 1) Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und pro Person 2,00 EUR.
- 2) Abweichend von Abs. 1 fällt die Steuer auch dann an, wenn keine Übernachtung stattgefunden hat (z. B. Tageszimmer, Storno, nicht Erscheinen), aber der Übernachtende die Kosten der Übernachtung zu tragen hat.

§ 4**Steuerpflichtiger**

- 1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- 2) Personen, die gemeinsam einen Beherbergungsbetrieb unterhalten sind Gesamtschuldner der Übernachtungssteuer.

§ 5**Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld**

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Tag, an dem die entgeltliche Beherbergungsleistung nach § 2 beginnt.
- 2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Lohfelden eingegangen ist.
- 4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.
- 5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - auch in anderer Form, beispielsweise Ablichtungen, oder auf andere Weise, beispielsweise auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.
- 6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 oder Nachweispflichten nach Abs. 4 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6**Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten**

- 1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- 2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - die Beherbergungsbetriebe im Gemeindegebiet mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 5 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft ob und

in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

**§ 7
Prüfungsrecht**

- 1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- 2) Die Gemeinde Lohfelden ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 6 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lohfelden, den 24. Mai 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lohfelden

Uwe Jäger
Bürgermeister

Norbert Thiele
Erster Beigeordneter